



Referenz-Nr.: ARE 16-1286

Kontakt: Barbara Schultz, Teamleiterin, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 49, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

## Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan «Scheffweg» – Genehmigung

Gemeinde **Hüntwangen**

Lage Gebiet Scheffweg

- Massgebende - Plan Mst. 1:2500 und Gestaltungsplanvorschriften (GPV) vom 2. August 2016  
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 2. August 2016

### Sachverhalt

Zustimmung Die Gemeindeversammlung Hüntwangen stimmte mit Beschluss vom 17. Juni 2016 der Teilrevision des öffentlichen Gestaltungsplans «Scheffweg» zu. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 11. August 2016 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. August 2016 ersucht die Gemeinde Hüntwangen um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Vorlage umfasst eine Teilrevision des die Erholungszone überlagernden öffentlichen Gestaltungsplans «Scheffweg» (Verfügung 1134/2002 der Baudirektion vom 17. Oktober 2002), der die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung des Amphitheaters und der umliegenden Flächen darstellt. Der Gestaltungsplan wird mit einem Baubereich ergänzt, der eine eingeschossige WC-Anlage in Kombination mit einem Materialraum mit einer Grundfläche von max. 100 m<sup>2</sup> ermöglichen soll.

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Durch die Teilrevision wird ein Baubereich innerhalb des Gestaltungsplanperimeters festgelegt, der Sanitäranlagen für das Amphitheater mit integriertem Materialraum ermöglicht. Hierfür werden der Plan und die Vorschriften des Gestaltungsplans angepasst. Weiter wurde bei der Überprüfung des Gestaltungsplans festgestellt, dass der Perimeter des Gestaltungsplans nicht mit der darunter liegenden Erholungszone übereinstimmt. Der Perimeter des Gestaltungsplans wurde auf die bestehende Erholungszone verschoben, wobei die Fläche gleich bleibt. Zudem wurde der gesamte Perimeter vermasset.

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 27. Juni 2016 gestellten Anträgen wurde vollumfänglich entsprochen.



### **C. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Teilrevision des öffentlichen Gestaltungsplans «Scheffweg», welchen die Gemeindeversammlung Hüntwangen mit Beschluss vom 17. Juni 2016 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Gegen Dispositiv I dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- III. Die Gemeinde Hüntwangen wird eingeladen
  - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
  - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
  - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
  - nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen
- IV. Mitteilung an
  - Gemeinde Hüntwangen (unter Beilage von drei Dossiers)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Nachführungsstelle)

**Amt für  
Raumentwicklung**  
Für den Auszug:

## VERFÜGUNG

vom 17. Oktober 2002

### Hüntwangen. Öffentlicher Gestaltungsplan Scheffweg

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 10. Juni 2002 setzte die Gemeindeversammlung Hüntwangen den öffentlichen Gestaltungsplan Scheffweg fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. September 2002 und des Bezirksrates Bülach vom 18. Juli 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. September 2002 ersucht der Gemeinderat Hüntwangen um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem Gestaltungsplan soll die Erstellung eines vorwiegend für kommunale Anlässe benötigten Amphitheaters mit Parkplatz und Festplatz ermöglicht werden. Gleichzeitig mit dem Erlass des öffentlichen Gestaltungsplans Scheffweg setzte die Gemeindeversammlung Hüntwangen für das Gestaltungsplangebiet eine Erholungszone fest.

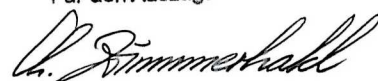
Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

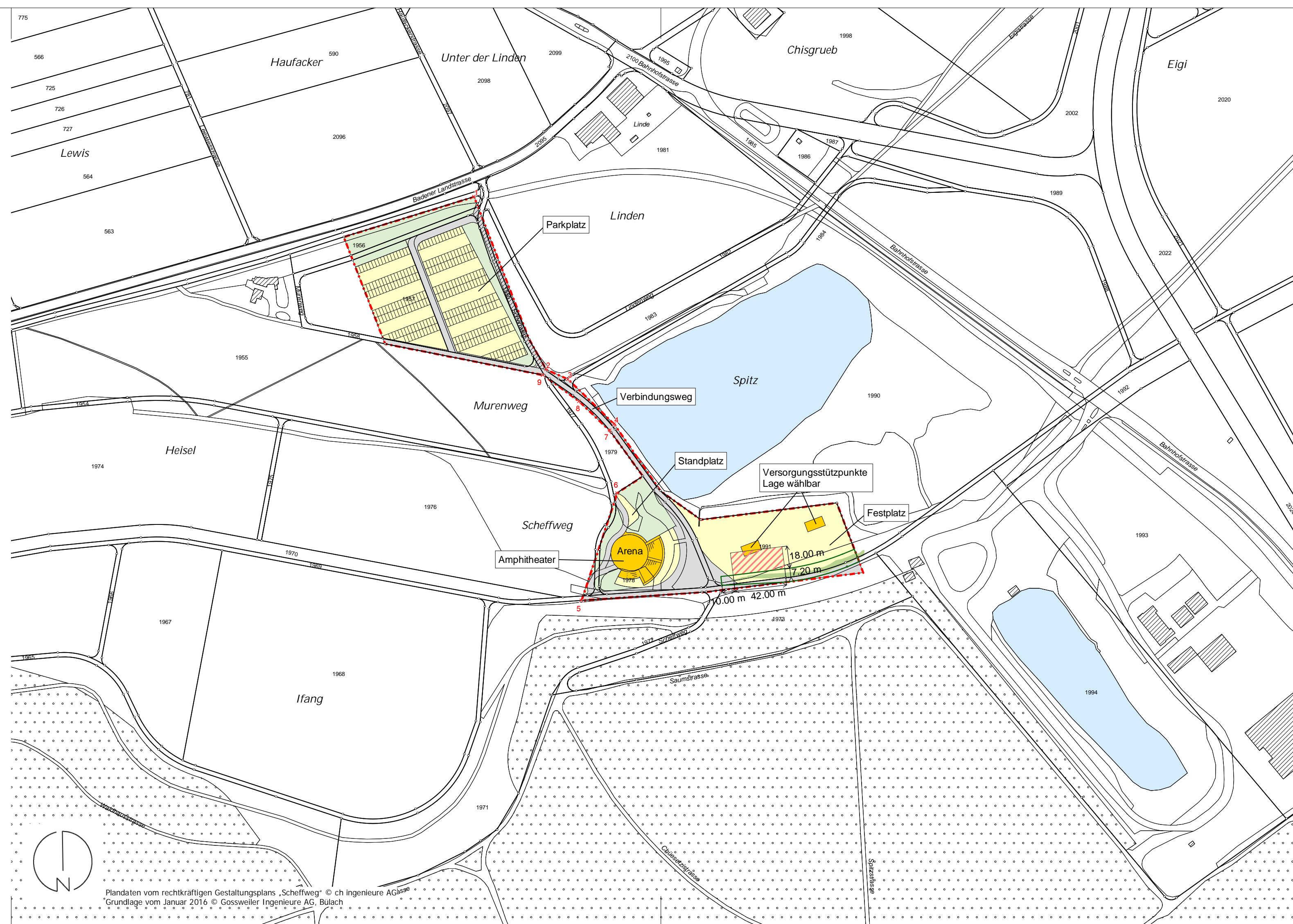
Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der öffentliche Gestaltungsplan Scheffweg, den die Gemeindeversammlung Hüntwangen am 10. Juni 2002 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hüntwangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).



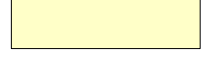





Zürich, den 17. Oktober 2002  
021920/Ove/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:






### Festlegung

-  Gestaltungsplanperimeter mit Koordinatenpunkt
-  Baubereich
-  bekiest und leicht begrünt
-  landwirtschaftlich nutzbar
-  befestigt  
Arena bekiest
-  bekiest
-  Belag
-  Schutzbereich stark gefährdete Pflanzenart

### Hinweis

-  Stark gefährdete Pflanzenart (Französische Rose)

### Koordinatenliste Gestaltungsplanperimeter

Nummer	Y	X
1	679675	271699
2	679733	271559
3	679751	271551
4	679788	271515
5	679762	271373
6	679790	271460
7	679784	271510
8	679760	271534
9	679730	271555



Kanton Zürich  
Gemeinde Hüntwangen



Genehmigung

# Öffentlicher Gestaltungsplan „Scheffweg“

Ergänzung Perimeter und Baubereich

1 : 2'500

Öffentliche Auflage vom 18. März bis 16. Mai 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17.06.2016

Der/die Gemeindepräsident/in:

Der/die Gemeindeglied/in:

.....

.....

Von der Baudirektion genehmigt am 6. Okt. 2016

BDV Nr. 1286/16

Für die Baudirektion:

.....

Auftr.-Nr.: 11.3105

Sachbearb.: GH

Gezeichnet: FM

Plandatum: 02.08.16

Plangrösse: 63 x 30

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70

www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch

suisse plan



Genehmigung

Öffentlicher Gestaltungsplan „Scheffweg“

Ergänzung Perimeter und Baubereich

1 : 2'500

Öffentliche Auflage vom 18. März bis 16. Mai 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17.06.2016

Der/die Gemeindepräsident/in:

Der/die Gemeindevorsteher/in:

.....

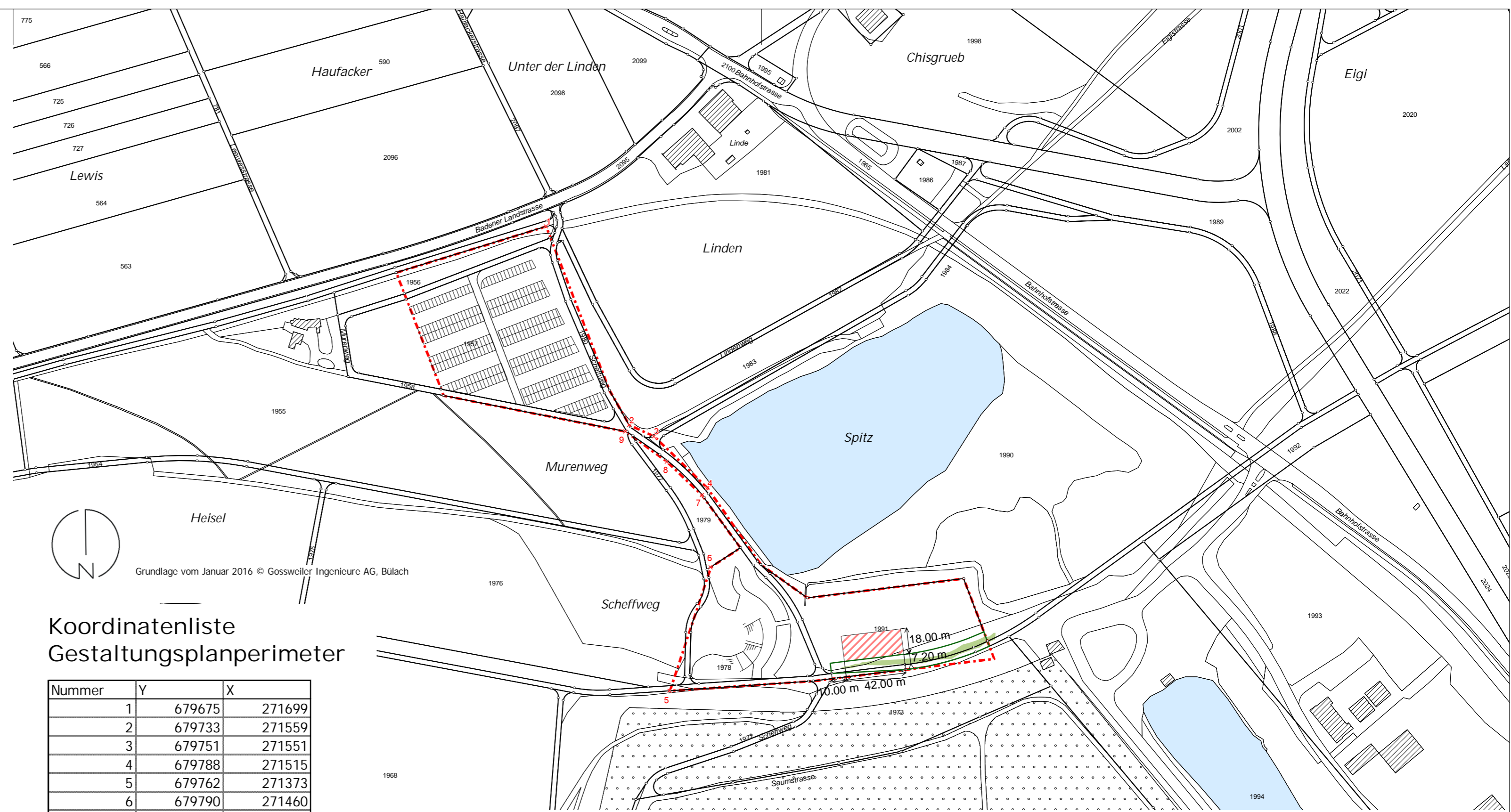
.....

Von der Baudirektion genehmigt am .....

BDV Nr. ....

Für die Baudirektion:

.....






Koordinatenliste  
Gestaltungsplanperimeter

Nummer	Y	X
1	679675	271699
2	679733	271559
3	679751	271551
4	679788	271515
5	679762	271373
6	679790	271460
7	679784	271510
8	679760	271534
9	679730	271555

Hinweis

 Stark gefährdete Pflanzenart (Französische Rose)

Festlegung

-  Gestaltungsplanperimeter mit Koordinatenpunkt
-  Baubereich
-  Schutzbereich stark gefährdete Pflanzenart

Kanton Zürich  
Gemeinde Hüntwangen



Genehmigung

Öffentlicher Gestaltungsplan „Scheffweg“

Gestaltungsplanvorschriften  
Ergänzung Perimeter und Baubereich

Öffentliche Auflage vom 18. März bis 16. Mai 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17.06.2016

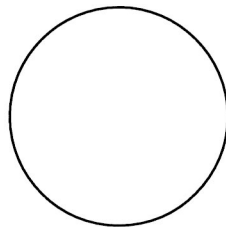
Der/die Gemeindepräsident/in:



Der/die Gemeindegemeinschaft/in:

Von der Baudirektion genehmigt am - 6. Okt. 2016

BDV Nr. 1286/16



- 6. Okt. 2016  
Datum

Für die Baudirektion



## **Impressum**

Verfasser: Gaby Horvath, Fabian Mariani

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Hüntwangen  
Dorfstrasse 41  
8194 Hüntwangen

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60  
8050 Zürich  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\11 ZH\31 Hüntwangen\05 GP Scheffweg\60  
Genehmigung\GPVo\_Änderung\_V01.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
22.02.2016	Entwurf
08.03.2016	Vorprüfung
02.08.2016	Genehmigung

Die Gestaltungsplanvorschriften des öffentlichen Gestaltungsplans „Scheffweg“ der Gemeinde Hüntwangen vom 10.06.2002 werden wie folgt ergänzt (Ergänzungen / Änderungen rot):

### **Art. 1 Situationsplan**

Die folgenden Bestimmungen gelten **innerhalb des Gestaltungsplanperimeters**, eingetragen im zugehörigen Situationsplan 1:2500, der Grundstücke Kat. Nrn. 1166 und 1499 (**neu Kat. Nrn. 1956-58, 1969, 1976-80, 1983-84, 1990-91**) in der Gemeinde Hüntwangen. Dieser Situationsplan ist integrierender Bestandteil des Gestaltungsplanes.

### **Art. 3 Nutzungsweise**

**Der Gestaltungsplanperimeter** umfasst rund **282** Aren. Er ist in folgende Bereiche eingeteilt:

Amphitheater mit Arena	bekiest	7 ar	
und Zuschauerrängen (z.B. Betonelemente),	befestigte Flächen	7 ar	
sowie terrassierte Zuschauerränge	bekiest und begrünt	7 ar	
Standplatz für Materiallager, Bühneninfrastruktur, etc.,	bekiest	3 ar	
Landwirtschaftlich nutzbare Flächen	humusiert	20 ar	
Verkehrsflächen	bekiest	21 ar	65 ar
Festplatz mit der Möglichkeit			
<b>Baute gemäss Art. 3a zu erstellen</b>	<b>befestigt</b>	<b>1 ar</b>	
<b>und zeitweise Stände und Zelte zu errichten,</b>	<b>bekiest und begrünt</b>	<b>61 ar</b>	
Verkehrsflächen	bekiest	11 ar	73 ar
Parkplatz für max. 300 Parkplätze,	bekiest und begrünt	82 ar	
Landwirtschaftlich nutzbare Flächen	humusiert	30 ar	
Verkehrsflächen	bekiest	15 ar	
Verkehrsflächen	befestigt mit Belag	7 ar	134 ar
Verbindungsweg	bekiest	10 ar	10 ar
Total			<b>282 ar</b>

**Der ganze Gestaltungsplanperimeter** wird der Empfindlichkeitsstufe IV zugewiesen.

### **Art. 3a Baubereich**

Im Baubereich ist die Erstellung einer eingeschossigen Baute mit einer Grundfläche bis maximal 100 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gesamthöhe von 5.00 m zulässig. Das Bauen auf die Baubereichsgrenzen ist gestattet. Diese Baute dient ausschliesslich als WC-Anlage und Materialraum.

## **Art. 5 Nutzungsvorschriften**

Im ganzen **Gestaltungsplanperimeter** sind nur zonen- und gestaltungsplankonforme Bauten und Anlagen zugelassen.

Die einzelnen Areale verfügen insbesondere über:

Festplatz                    **Eine Baute gemäss Art. 3a**, zwei festinstallierte Versorgungsstützpunkte mit Elektrisch-, Wasser- und Abwasseranschluss. Dazu gehören insbesondere befestigte Flächen und Elektroverteilkasten.

## **Art. 6a**    Schutzbereich stark gefährdete Pflanzenart

Der Schutzbereich stark gefährdete Pflanzenart dient dem Schutz der Französischen Rosen.

Sie sind zu erhalten und fachgerecht zu bewirtschaften. Nach Möglichkeit ist der Schutzbereich permanent mit einem Zaun gegenüber dem Festplatz abzugrenzen.

## **Art. 9**    Löschwasser

Auf eine Versorgung mit Löschwasser wird verzichtet, da keine permanent **bewohnten**, brennbaren **Bauten und** Anlagen geplant sind.

Kanton Zürich  
Gemeinde Hüntwangen



Genehmigung

# Öffentlicher Gestaltungsplan „Scheffweg“

**Ergänzung Perimeter und Baubereich**

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

suisse  plan

## **Impressum**

Verfasser: Gaby Horvath, Fabian Mariani

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Hüntwangen  
Dorfstrasse 41  
8194 Hüntwangen

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60  
8050 Zürich  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\11 ZH\31 Hüntwangen\05 GP Scheffweg\60 Genehmigung\Ber\_V01.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
22.02.2016	Entwurf
08.03.2016	Vorprüfung
02.08.2016	Genehmigung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ziele</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Planungsablauf</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zur Ergänzung des öffentlichen Gestaltungsplans</b>	<b>2</b>
4.1	Plan	2
4.2	Vorschriften	4
<b>5</b>	<b>Bericht gemäss Art. 47 RPV</b>	<b>5</b>
5.1	Berücksichtigung des kantonalen und regionalen Richtplans	5
5.1.1	Kantonaler Richtplan	5
5.1.2	Regionaler Richtplan	6
5.2	Sachpläne und Konzepte des Bundes	6
5.3	Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung	7
5.3.1	Gewässerschutz	7
5.3.2	Schutz vor Naturgefahren	7
5.3.3	Abfälle und Altlasten	8
5.3.4	Artenschutz	8
5.3.5	Wildtierkorridor	8
5.4	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	8
5.5	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	9
<b>6</b>	<b>Berücksichtigung der Vorprüfung</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Berücksichtigung der öffentlichen Auflage und der Gemeindeversammlung</b>	<b>11</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Gestaltungsplan „Scheffweg“ (gen. am 17.10.2002, BDV Nr. 1134/02)	1
Abb. 2	Auszug kantonalen Richtplan vom 18. September 2015	6

# 1 Ausgangslage

Für die Realisierung des Amphitheaters in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Hüntwangen wurden die benötigten Flächen in der Kiesgrube Rafzerfeld in die Erholungszone umgezont. Zudem wurde im Jahre 2002 der öffentliche Gestaltungsplan „Scheffweg“ erstellt bestehend aus einem Situationsplan 1:2'500 und den Gestaltungsplanbestimmungen (gen. am 17.10.2002, BDV Nr. 1134/02).

Die Sanitäreanlagen für das Amphitheater müssen in zwei bis drei Jahren erneuert werden. Der bestehende WC-Wagen soll durch eine fest installierte WC-Anlage ersetzt werden. Ein Materialraum würde in die Baute integriert, damit die Container entfernt werden können.

Abb. 1 Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Gestaltungsplan „Scheffweg“ (gen. am 17.10.2002, BDV Nr. 1134/02)



Im Gestaltungsplan ist der Bau von Hochbauten nicht vorgesehen. Die Erstellung der geplanten WC-Anlage in Kombination mit einem Materialraum wäre daher nicht bewilligungsfähig. Deshalb muss der rechtsgültige Gestaltungsplan angepasst werden.

## **2 Ziele**

Damit die Sanitäranlagen für das Amphitheater angemessen erneuert bzw. eine WC-Anlage mit integriertem Materialraum erstellt werden kann, werden der Plan und die Vorschriften des rechtsgültigen öffentlichen Gestaltungsplans „Scheffweg“ angepasst.

## **3 Planungsablauf**

Der Verein Amphitheater Hüntwangen traf sich am 4. September 2015 mit der Baukommission zu einer Sitzung bezüglich dem Ersatz des WC-Wagens. In dieser Sitzung wurde festgehalten, dass der rechtsgültige öffentliche Gestaltungsplan „Scheffweg“ (gen. am 17.10.2002, BDV Nr. 1134/02) angepasst werden muss. Am 2.12.2015 erteilte die Gemeinde der Firma suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft den Auftrag, das Verfahren durchzuführen.

Am 24. März 2016 wurden die Unterlagen dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Anträge der Vorprüfung wurden im Gestaltungsplan berücksichtigt.

Parallel zur Vorprüfung lag der Gestaltungsplan vom 18. März bis am 16. Mai 2016 öffentlich auf. Es gingen keine Einwendungen ein.

Am 17. Juni 2016 hat die Gemeindeversammlung die Änderungen am Gestaltungsplan festgesetzt.

## **4 Erläuterungen zur Ergänzung des öffentlichen Gestaltungsplans**

Beim vorliegenden rechtsgültigen Gestaltungsplan handelt es sich um einen öffentlichen Gestaltungsplan im Sinne von § 84 Planungs- und Baugesetz (PBG). Daher setzt die Gemeindeversammlung die Ergänzung des öffentlichen Gestaltungsplans fest und die Baudirektion genehmigt sie. Es werden sowohl der Plan 1:2'500 sowie die Gestaltungsplanvorschriften des öffentlichen Gestaltungsplans „Scheffweg“ ergänzt. Zur Information wird ein Plan nach Änderung erstellt.

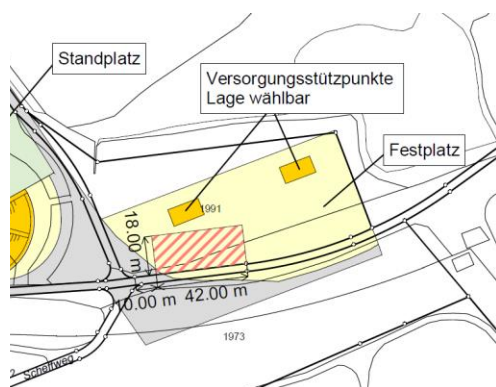
### **4.1 Plan**

#### **Gestaltungsplanperimeter**

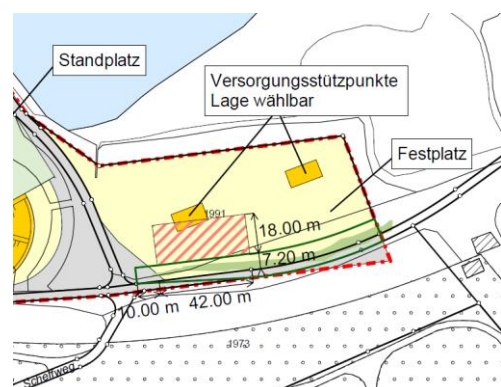
Wie im Vorprüfungsbericht gefordert wird der Gestaltungsplanperimeter festgelegt (vgl. Ziffer 6). Bei der Erfassung des Gestaltungsperimeters wurde festgestellt, dass das Gestaltungsplangebiet des rechtskräftigen öffentlichen Gestaltungsplans „Scheffweg“ beim Festplatz von der Erholungszone gemäss Zonenplan vom Februar 2011 in der Lage abweicht. Deshalb wurde der Gestaltungsplanperimeter entsprechend der

Erholungszone gemäss Zonenplan vom Februar 2011 abgegrenzt und insgesamt etwas nach Norden verschoben. Dies hat zur Folge, dass die Gesamtfläche des Gestaltungsplangebietes des rechtskräftigen Gestaltungsplans von 283 ar um eine Are verkleinert wird. Diese Abweichung ist tolerierbar, da die Fläche etwas kleiner wird. Zudem ist der von der Verschiebung betroffene Bereich der bekiesten Fläche am nördlichen Rand des Festplatzes gemäss Luftbild heutzutage bereits bekiest. Zwischen Strasse und Wald wurden keine Bauten und Anlagen gebaut, welche nach Abschluss des Kiesabbaus nicht rückgebaut werden könnten. Der Gestaltungsplan wurde im Vergleich zum Stand Vorprüfung nun wie folgt geändert:

Gestaltungsplan nach Änderung  
(Stand Vorprüfung)



Gestaltungsplan nach Änderung  
(Stand Genehmigung)

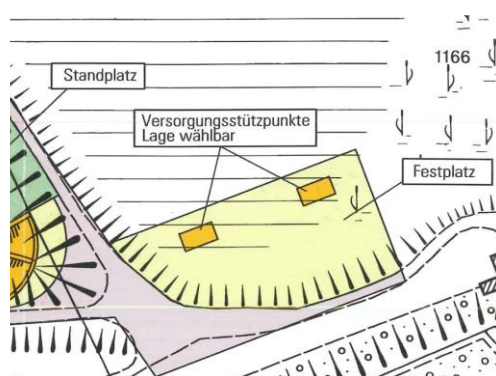


Zur eindeutigen Abgrenzung des Gestaltungsplanperimeters wurden die Eckpunkte, welche nicht aufgrund der Liegenschaftsgrenzen nachvollzogen werden können, in einer Koordinatenliste auf dem Situationsplan aufgeführt.

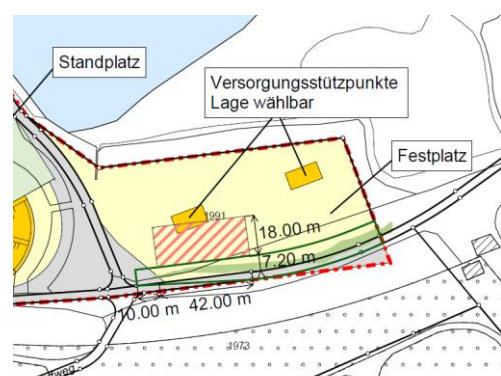
### Baubereich

Der Baubereich für die WC-Anlage mit Materialraum wird im Plan 1:2'500 festgelegt. Der Baubereich liegt auf der Parzelle Nr. 1991, welche im Eigentum der Gemeinde ist.

Gestaltungsplan rechtsgültig



Gestaltungsplan nach Änderung



### **Schutzbereich stark gefährdete Pflanzenart**

Im Rahmen der Vorprüfung wurde darauf hingewiesen, dass sich im südlichen Bereich des Festplatzes eine stark gefährdete Pflanzenart befindet (Französisch Rosen). In Absprache mit der Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich wurde im Situationsplan der Schutzbereich stark gefährdete Pflanzenart festgelegt und der Baubereich entsprechend verschoben.

## **4.2 Vorschriften**

### **Anpassung Art. 1**

Im Art. 1 wird auf den Gestaltungsplanperimeter verwiesen und die Parzellennummern werden gemäss aktuellem Katasterplan angepasst.

### **Anpassung Art. 3**

Die Flächenmasse im Art. 3 werden aufgrund der Abstimmung des Gestaltungsplanperimeters auf die Erholungszone und den Baubereich angepasst. Insgesamt wird die Fläche des Gestaltungsplans um eine Are kleiner. Des Weiteren wird der Art. 3 dahingehend ergänzt, dass die Erstellung der WC-Anlage mit Materialraum zulässig ist. Formell wird das Gestaltungsplansgebiet durch den Gestaltungsplanperimeter ersetzt.

### **Neuer Art. 3a Baubereich**

Gemäss Art. 21a der rechtsgültigen Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 7.6.2007 sind in der Erholungszone dem Zweck dienende Bauten wie Garderoben, Tribüne usw. der Sport- und Freizeitanlagen zulässig. Die Gebäudeabmessungen legt der Gemeinderat im Einzelfall fest. Die WC-Anlage mit Materialraum ist eine dem Amphitheater dienende Baute. Sie ist damit zonenkonform. Als Grundlage für die Dimensionierung der WC-Anlage mit Materialraum dienen die Skizzen des Vereins Amphitheater, welche am 14.11.2005 bzw. 8.4.2006 erstellt wurden. Zurzeit wird ein Projekt ausgearbeitet. Im Gestaltungsplan wird eine Baute mit maximal 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Gesamthöhe von 5 m zugelassen.

### **Anpassung Art. 5**

Der Art. 5 wird dahingehend ergänzt, dass die Erstellung der WC-Anlage mit Materialraum zulässig ist. Formell wird das Gestaltungsplansgebiet durch den Gestaltungsplanperimeter ersetzt.

### **Neuer Art. 6a Schutzbereich stark gefährdete Pflanzenart**

Mit dem neuen Art. 6a wird die stark gefährdete Pflanzenart (Französische Rosen) geschützt. Des Weiteren wird festgelegt, dass diese fachgerecht zu bewirtschaften sind und nach Möglichkeit ein Zaun den Bereich zum Festplatz hin abgrenzen soll.

### **Anpassung Art. 9**

Der Art. 9 wird dahingehend ergänzt, dass die Erstellung der WC-Anlage mit Materialraum zulässig ist.

## **5 Bericht gemäss Art. 47 RPV**

### **5.1 Berücksichtigung des kantonalen und regionalen Richtplans**

#### **5.1.1 Kantonaler Richtplan**










Die Ergänzung des Gestaltungsplans „Scheffweg“ liegt im übrigen Landwirtschaftsgebiet gemäss festgesetztem kantonalem Richtplan vom 18.9.2015. Gemäss Kap. 3.2.2 kann das Landwirtschaftsgebiet für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung „durchstossen“ werden. Das ist mit der Ausweisung einer Erholungszone in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hüntwangen erfolgt.

Des Weiteren liegt die Ergänzung im Landschaftsförderungsgebiet (Rafzer Hügelzug) von kantonalen Bedeutung. Die Förderschwerpunkte gemäss Kap. 3.8.2 des Berichtes zum kantonalen Richtplan sind Rebberge erhalten, Trockenstandorte und Lebensräume des Ackerlandes fördern, Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten. Mit dem Erlass und der Genehmigung des Gestaltungsplans hat die Interessensabwägung stattgefunden. Die Erstellung der WC-Anlage mit Materialraum stellt einen geringfügigen Eingriff in die durch den Kiesabbau bereits massiv modifizierte Landschaft dar. Zudem können die zwei heute ständig bestehenden Container dadurch entfernt werden, was insgesamt zur besseren Einordnung in die Landschaft beiträgt.

Südlich ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters „Scheffweg“ liegen das BLN-Objekt Nr. 1411 Untersee-Hochrein (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), ein Materialgewinnungsgebiet und Freihaltegebiet von kantonalen Bedeutung. Diese werden nicht tangiert.

Abb. 2 Auszug kantonalen Richtplan vom 18. September 2015



	Siedlungsgebiet
	Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet
	Übriges Landwirtschaftsgebiet
	Freihaltegebiet
	Naturschutzgebiet (in Gewässern)
	Landschaftsförderungsgebiet
	Bundesinventare: Landschaft (BLN)
	Materialgewinnungsgebiet
	Hochspannungsleitung

### 5.1.2 Regionaler Richtplan

Im Regionalen Richtplan sind keine besonderen Einträge, welche die Ergänzung des Gestaltungsplans „Scheffweg“ betreffen, vorhanden.

## 5.2 Sachpläne und Konzepte des Bundes

Sachpläne und Konzepte des Bundes werden durch die Ergänzung des Gestaltungsplans „Scheffweg“ nicht tangiert.

## **5.3 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung**

Alle nicht aufgeführten Themen werden durch die Ergänzung des Gestaltungsplans „Scheffweg“ nicht tangiert.

### **5.3.1 Gewässerschutz**

Die Ergänzung des Gestaltungsplans „Scheffweg“ liegt im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Dieser umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Es ist keine Grundwasserschutzzone ausgewiesen. Gemäss Ziffer 211 im Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen in den Gewässerschutzbereichen A<sub>u</sub> und A<sub>o</sub> keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen. Im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Dies ist bei der Projektierung der Baute zu berücksichtigen.

Im Vorprüfungsbericht wird empfohlen, den Gewässerraum vom Weiher im Gebiet Spitz nach den Übergangsbestimmungen der GSchV mit 20 m zu verzeichnen. Denn der bestehende Weiher bleibt gemäss Gesamtkonzept Rafzerfeld 2009 auch nach dem Kiesabbau erhalten. Die Gemeinde wird in einem separaten Verfahren die Gewässerräume definitiv festlegen, was eine Anpassung des Gestaltungsplans Scheffweg zur Folge hätte. Deshalb wird in Absprache mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) auf die Darstellung im Situationsplan verzichtet.

Es gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV, solange die Gemeinde den definitiven Gewässerraum nach Art. 41b GSchV für den Weiher im Gebiet Spitz noch nicht festgelegt hat.

Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) vom Jahre 2015 ist die Erholungszone bzw. der Gestaltungsplanperimeter mittels privater Druckleitung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Dem entsprechend ist das Schmutzabwasser zur Kläranlage abzuleiten. Für die Entwässerung von Parkplätzen und anderen Anlagen ist die VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ (VSA, 2002 inkl. Update 2008) zu beachten. Im Rahmen des Baugesuchverfahrens sind die Ableitung des Schmutzabwassers zur Kläranlage und die Einhaltung der VSA-Richtlinie zu prüfen.

### **5.3.2 Schutz vor Naturgefahren**

Gemäss Naturgefahrenkarte auf dem GIS-Portal des Kantons Zürich ([maps.zh.ch](http://maps.zh.ch)) befindet sich die Ergänzung des Gestaltungsplans „Scheffweg“ ausserhalb des Untersuchungsgebietes.

### **5.3.3 Abfälle und Altlasten**

Gemäss Planungsbericht zum rechtsgültigen öffentlichen Gestaltungsplans „Scheffweg“ vom 11.6.2002 geht der Kanton bei Deponiegebieten grundsätzlich von einem Altlastenverdacht aus, solange keine anderen Informationen vorliegen. Der Altlastenverdacht wurde im Rahmen der Bauarbeiten für die Zuschauerränge abgeklärt.

### **5.3.4 Artenschutz**

Gemäss Vorprüfungsbericht befindet sich auf dem Festplatz eine stark gefährdete Pflanzenart. Dabei handelt es sich um Französische Rosen (*Rosa gallica* L.). Im Situationsplan wird ein Schutzbereich in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich ausgewiesen und in den Gestaltungsplanvorschriften der Erhalt und die fachgerechte Bewirtschaftung sichergestellt.

### **5.3.5 Wildtierkorridor**

Der Gestaltungsplan liegt in etwa zur Hälfte im regionalen Wildtierkorridor Nr. 28. Aufgrund der ohnehin unterbrochenen Vernetzung und der vorhandenen Störungen durch die Veranstaltungen im Amphitheater führen die Ergänzungen zu keiner zusätzlichen Verschlechterung.

## **5.4 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung**

Die Bevölkerung hatte während der öffentlichen Auflage die Gelegenheit, sich zur Vorlage zu äussern. Es gingen keine Einwendungen ein. Auch an der Gemeindeversammlung wurden keine Anträge gestellt. Die Änderung wurde gemäss Vorlage festgesetzt.

## 5.5 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

### Ziele

<b>Art. 1 Abs. 1</b>	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugebiet
Mit der Erstellung der WC-Anlage mit Materialraum werden die beiden bestehenden Container und der mobile WC-Wagen in einer Baute zusammengefasst, wodurch der Boden haushälterisch genutzt wird. Mit der Anpassung des Gestaltungsplanperimeters an die Erholungszone findet eine formale Bereinigung statt. Es werden keine neuen Flächen versiegelt.	
<b>Art. 1 Abs. 2 a</b>	natürliche Lebensgrundlagen schützen
Der Festplatz ist gemäss Luftbild bereits bekiest.	
<b>Art. 1 Abs. 2 a<sup>bis</sup></b>	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
-	

### Planungsgrundsätze Landschaft

<b>Art. 3 Abs. 2 a</b>	Kulturland erhalten
Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.	
<b>Art. 3 Abs. 2 b</b>	Einordnung in die Landschaft
Die eingeschossige Baute wird sich gut in die Landschaft einordnen, da sie in ihrer Dimension in etwa einer landwirtschaftlich genutzten Scheune entspricht.	
<b>Art. 3 Abs. 2 c</b>	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
Solange die Gemeinde den definitiven Gewässerraum noch nicht festgelegt hat, ist zum Weiher im Gebiet Spitz ein Uferstreifen von 20 m freizuhalten.	
<b>Art. 3 Abs. 2 d</b>	Freihaltung naturnaher Erholungsräume
Die stark gefährdete Pflanzenart (Französische Rosen) wird neu geschützt.	
<b>Art. 3 Abs. 2 e</b>	Erhaltung der Waldfunktionen
Aufgrund der Anpassung des Gestaltungsplanperimeters an die Freihaltezone mit der leichten Verschiebung nach Norden wird das Waldareal nicht mehr tangiert. Der neue Baubereich hält einen Waldabstand von mindestens 20 m ein.	

### Planungsgrundsätze öffentliche Bauten und Anlagen

<b>Art. 3 Abs. 4 a</b>	regionale Bedürfnisse berücksichtigen
Das Amphitheater erfüllt eine kulturelle und Erholungsfunktion auf regionaler Ebene. Die Optimierung der Infrastruktur ist von regionalem Interesse.	
<b>Art. 3 Abs. 4 b</b>	Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen
Der Standort des Amphitheaters als Freizeitanlage im öffentlichen Interesse wird optimiert.	
<b>Art. 3 Abs. 4 c</b>	nachteilige Auswirkungen vermeiden
Die Erstellung der Baute hat im Vergleich zur heutigen Situation keine weiteren nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft.	

## 6 Berücksichtigung der Vorprüfung

Mit dem Schreiben vom 24. März 2016 hat die Gemeinde Hüntwangen die Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan "Scheffweg" zur Vorprüfung eingereicht. Mit dem Schreiben vom 27. Juni 2016 nimmt das kantonale Amt für Raumentwicklung im Rahmen der Vorprüfung dazu Stellung. Die Anträge und Hinweise sind in der nachfolgenden Liste aufgeführt.

Antrag / Hinweis	Beurteilung / Umsetzung
Der Gestaltungsplanperimeter ist mit einer Bandierung zu bezeichnen und zu vermessen.	Der Gestaltungsplanperimeter wurde im Plan bezeichnet und vermessen. Zudem wurden die Vorschriften entsprechend angepasst.
Der Situationsplan ist so anzupassen, dass die bekieste Fläche südlich des neuen Baubereichs mindestens 5 m Waldabstand aufweist.	Mit der Anpassung des Gestaltungsplanperimeters an die Erholungszone wird der Mindestabstand von 5 m deutlich eingehalten.
Zwischen dem Baubereich und der mit Französischen Rosen ( <i>Rosa gallica</i> L.) bepflanzten Fläche im Süden der Parzelle Kat.-Nr. 1991 ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Der Gestaltungsplan ist entsprechend zu ändern.	Im Gestaltungsplan wurde ein Schutzbereich um die gefährdete Pflanzenart ausgewiesen. In einem neuen Artikel der Gestaltungsplanvorschriften werden der Erhalt und die fachgerechte Bewirtschaftung gefordert.
Es wird empfohlen, den mit der Französischen Rose bepflanzten Bereich permanent mit einem Zaun gegenüber dem Festplatz abzugrenzen. Dieser wäre im Gestaltungsplan einzutragen.	Entsprechend dem Antrag wurde der neue Artikel Schutzbereich stark gefährdete Pflanzenart formuliert. Darin wird empfohlen, die Pflanzen mit einem Zaun abzugrenzen. Dieser wird aber nicht im Plan eingetragen.
Die Ergänzungen des Gestaltungsplans liegen innerhalb des regional wichtigen Wildtierkorridors Nr. 28, führen jedoch zu keiner zusätzlichen Verschlechterung in Bezug auf die ohnehin unterbrochene Vernetzung.	Wird zur Kenntnis genommen.
Es wird empfohlen, den 20 m breiten Uferstreifen des Weihers zu verzeichnen.	In Absprache mit dem AWEL genügt die Abhandlung im Bericht und auf die Verzeichnung im Plan kann verzichtet werden (vgl. Ziffer 5.3.1).
Das Schmutzabwasser ist zur Kläranlage abzuleiten. Für die Entwässerung von Parkplätzen und anderen Anlagen ist die VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ (VSA, 2002 inkl. Update 2008) zu beachten.	Die Ableitung des Schmutzabwassers zur Kläranlage und die Einhaltung der VSA-Richtlinie sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens zu prüfen.

## **7 Berücksichtigung der öffentlichen Auflage und der Gemeindeversammlung**

Die Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan "Scheffweg" lag zwischen dem 18. März und 16. Mai 2016 öffentlich auf. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Die Vorlage wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2016 unverändert festgesetzt.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Gabriele Horvath, Fabian Mariani

## Bauten und baurechtliche Planungen

### Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

#### ■ **Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan Scheffweg Mitteilung Inkrafttreten**

**Hüntwangen.** Der Gemeinderat Hüntwangen hat am 14.12.2016 beschlossen:  
Die Teilrevision des Gestaltungsplanes Scheffweg wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Hüntwangen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2016 genehmigt und von der Baudirektion vom 6. Oktober 2016 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 23. November 2016 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Teilrevision des Gestaltungsplanes Scheffweg tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.  
Politische Gemeinde Hüntwangen

00179635